



Sachgebiet
Kämmerei

Sachbearbeiter/in
Herr Sacher

Beratung
Gemeinderat

10.02.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Kath. Kirchenstiftung St. Georg; Antrag auf Sonderförderung von notwendigen Maßnahmen zusätzlich zur freiwilligen Betriebskostenförderung vom 18.11.2025

Anlagen:

2025-11-18 Antrag Sonderförderung mit Anlagen

Sachverhalt:

Mit Mail vom 27.11.2025 hat die Kath. Kirchenstiftung St. Georg, Kita-Verbund Schäftlarn-Aufkirchen, Lerchnerstr. 11, 82067 Ebenhausen, einen Antrag auf Sonderförderung von notwendigen Maßnahmen zusätzlich zur freiwilligen Betriebskostenförderung in Höhe von 12.500 € gestellt.

Der Antrag ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Dieser Vorgang hat nichts mit der sog. freiwilligen Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul gemäß Defizitvereinbarung vom 22.11.2018 zu tun.

Zuletzt hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.09.2023, TOP 7, Maßnahmen im Bereich der Legionellen Problematik sowie dem Heizkesselaustausch mit insgesamt 30.150 € bezuschusst. Damals war das ein knapper Beschluss. Grundsätzlich lag diese Thematik auch in ureigener Aufgabe des Eigentümers (werterhöhende Maßnahme der Liegenschaft!).

Begründet wird der Antrag mit der Begehung durch das Landratsamt München (Kita-Aufsicht) und der Spielplatzprüfung. Auch ist nach 50 Jahren die Überholung der Küchenzeilen notwendig.

Der beantragte Zuschuss stellt sich wie folgt zusammen:

Maßnahme	Kosten	Zuschuss	Art des Zuschusses
Mängelbehebung nach Routinebegehung	9.280,22€	4.000€	Unterhalt (VWHH)
Zaunerneuerung	6.140,40€	2.500€	Investition (VMHH)
Überholung Küchenzeilen	11.901,61€	6.000€	Investition (VMHH)

Da die Gemeinde einerseits im Vorfeld nicht beteiligt wurde und auch bei den fest verbauten Gegenständen bzw. Einrichtungen kein Eigentum erwirbt sowie auch die Pflege nicht beeinflussen kann, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Unterhaltungskosten komplett zu tragen (4.000 €) und die Investitionen mit Pauschal 6.000 € (anstatt 8.500 €) zu bezuschussen.

Eine Einbauküche (EBK) wird als einheitliches Wirtschaftsgut über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben (linear, 10 % pro Jahr), da Elektrogeräte und Möbel fest integriert sind. Die AfA für einen Zaun beträgt 14 Jahr.

Der Investitionszuschuss in Höhe von 6.000. € wird zweckgebunden für die Anschaffung der Einbauküche gewährt. Er ist an die Bedingung geknüpft, dass das Wirtschaftsgut für die Dauer der

regulären steuerlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren im Eigentum des Empfängers verbleibt und zweckentsprechend genutzt wird.

Für den Fall, dass das Wirtschaftsgut vor Ablauf dieses Zeitraums veräußert oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird, verpflichtet sich der Zuschussempfänger zur anteiligen Rückzahlung des Zuschusses. Die Rückzahlungssumme mindert sich dabei für jedes volle Jahr der Nutzung um 1/10 (10 %) des ursprünglichen Zuschussbetrags.

Da der Zuschuss aus **Steuergeldern** (öffentlichen Mitteln) gewährt wird, unterliegt er strengen haushaltsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere dem **Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** (Art. 61 Abs. 1 GO).

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Kath. Kirchenstiftung St. Georg, Kita-Verbund Schäftlarn-Aufkirchen, Lechnerstr. 11, 82067 Ebenhausen, zum Antrag auf Sonderförderung von notwendigen Maßnahmen zusätzlich zur freiwilligen Betriebskostenförderung einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € zu gewähren. Dieser teilt sich auf in einen Unterhaltszuschuss in Höhe von 4.000 € (HHSt. 0.46400.7001) und einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 6.000 € (HHSt. 1.46400.9880).

Der Investitionskostenzuschuss in Höhe von 6.000. € wird zweckgebunden für die Anschaffung der Einbauküche gewährt. Er ist an die Bedingung geknüpft, dass das Wirtschaftsgut für die Dauer der regulären steuerlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren im Eigentum des Empfängers verbleibt und zweckentsprechend genutzt wird.

Für den Fall, dass das Wirtschaftsgut vor Ablauf dieses Zeitraums veräußert oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird, verpflichtet sich der Zuschussempfänger zur anteiligen Rückzahlung des Zuschusses. Die Rückzahlungssumme mindert sich dabei für jedes volle Jahr der Nutzung um 1/10 (10 %) des ursprünglichen Zuschussbetrags.